



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Plannutzs vom 19.1.1965.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet	WR	WA	Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet	MI	MK	Kerngebiet
Gewerbegebiet	GE	GI	Industriegebiet
Dorfgebiet	MD		

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	III	O	Offene Bauweise
Zahl der Vollgeschosse (Zwangswert)	III	△	nur Einzel- u. Doppelhäuser
Grundflächenzahl	0,4	△	nur Hausgruppen
Geschossflächenzahl	1,0	g	Abweichende Bauweise (Freigelegter durch Baugrenzen, bzw. Teil § 19 BauNVO)
Höhe der Gebäude (First)	72m	g	Geschlossene Bauweise
Baumassenzahl	4,0	□	Überbaubare Grundstücksflächen
		□	Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auch nicht für Nebenanlagen.

Anmerkung
Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefaßt.
Ausnahmen
ATGa + O - Maß für die Geschossflächenhöhe gemäß § 21 a (5) BauNVO
AZ - Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl nicht überschritten werden (§ 17 (5) BauNVO)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text	•••••
---	-------

VERKEHRSLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen (Darstellung ihrer beschränkten Aufteilung siehe unter Verkehrsflächen)	P
Straßenbegrenzungslinien oder Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	—
Werden die Verkehrsflächen von Baulinien oder Baugrenzen begrenzt, so werden diese die Straßbegrenzungslinien	—
Höhenlage der Verkehrsflächen	52,8
Kein Anschluß (Zukunft) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 19 (1) 4 BauNVO)	—

GRÜNLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

Grünflächen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text	□
Trifo- oder Geoparkstation	□

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

St Stellplätze	Ga Garagen
TGa Alleinig geschlossene Garagenhallen (Teilgarage) mit Angabe der Höhe für die Hallendecke (O.K. = Oberkante, U.K. = Unterkante, B.A.H. = Höhenlage der anbaulichen Verkehrsfläche auf der Straßbegrenzungslinie)	Ga Garagen
Fläche für Gemeinschaftsanlagen	•••••
Mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text	Mitlonnenstandplätze (§ 19 (1) 3 BauNVO)
GSt Gemeinschaftstellplätze	GGa Gemeinschaftsgaragen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
zu erhaltende Bäume	•••••
Grenze unterschiedlicher Nutzung	—
Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung	—
Falls diese mit einer Baugrenze oder Baulinie zusammen, so werden beide kombiniert	—
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	—

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßverkehrsflächen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtssetzungsverfahrens.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 11. 9. 1977

VERMERK
DAS GESAMTE PLANGEBIET IST GEMÄSS § 9 (5) B AU G EIN BEREICH, UNTER DEM DER KALI-BERGBAU UMGEBT.



Umgebung des Bebauungsplangebietes

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Grllichkeit ist einwandfrei möglich.

den 197

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Für den Planentwurf
den 197

Aufstellung
Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 9. 6. 1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 10. August 1976 (BBauG) i. S. 2256 der S. 3671) beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 28. 5. 1977 bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 28. 3. 1977 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 1. 10. 1977 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10. 10. 1977 bis 14. 11. 1977 öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluß
Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28. 3. 1979 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Genehmigt
Der vom Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung vom ... beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 197

Siegel Die Bezirksregierung in Hannover im Auftrage

Lehrte, den 197

Bürgermeister Stadtdirektor

Genehmigt
Der vom Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung vom ... beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 197

Siegel Die Bezirksregierung in Hannover im Auftrage

Lehrte, den 197

Bürgermeister Stadtdirektor

Inkrafttreten
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. ... am ... 1977 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Hannover, den 197

Siegel Die Bezirksregierung in Hannover im Auftrage

Lehrte, den 197

Bürgermeister Stadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 00/58 RINGSTRASSE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) IM MK-GEBIET SIND SONSTIGE WOHNUNGEN (§ 7 ABS. 2 ZIFF. 7 B AU NVO) NUR OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZULÄSSIG.

Maßstab 1 : 1000